



**SGTV**  
**SSTMA**

Schweizerische Gesellschaft  
für Traumatologie und  
Versicherungsmedizin

Société Suisse de  
Traumatologie et de  
Médecine des Assurances

**Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie und Versicherungsmedizin**  
**Société Suisse de Traumatologie et de Médecine des Assurances**

## **STATUTEN - STATUTS**

---

Ausgabe 2019  
Edition 2019



**SGTV**  
**SSTMA**

Schweizerische Gesellschaft  
für Traumatologie und  
Versicherungsmedizin

Société Suisse de  
Traumatologie et de  
Médecine des Assurances

## **Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie und Versicherungsmedizin (SGTV)**

### **Statuten**

---

Aus Einfachheitsgründen wird in der Bezeichnung von Personen und Funktionen stets die maskuline Form verwendet.

#### **I. Name und Zweck der Gesellschaft**

- Art. 1 Die "Schweizerische Gesellschaft für Traumatologie und Versicherungsmedizin" ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- Art. 2 Als Sitz der Gesellschaft gilt der Wohnort des Präsidenten.
- Art. 3 Die Ziele der Gesellschaft sind folgende:
- a) Vereinigung der Ärzte aller Fachrichtungen und anderer Interessenten, die sich besonders mit der Traumatologie, der Rehabilitation, den Traumafolgen sowie mit den in diesem Zusammenhang stehenden versicherungsmedizinischen und -rechtlichen Fragen befassen.
  - b) Bearbeitung medizinischer, wissenschaftlicher, versicherungsmedizinischer und -rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der Traumatologie, speziell Unfallverhütung, Rehabilitation, Invalidität, Verkehrsmedizin.
  - c) Förderung der Fortbildung ihrer Mitglieder und aller, die sich für diese Gebiete interessieren
    - durch Organisation eines Jahreskongresses oder von Fortbildungskursen
    - durch Publikationen
    - durch Mitwirkung an internationalen Kongressen
    - durch Auftritte im Internet
  - d) Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenhang mit den statuarischen Zielen.

#### **II. Mitglieder und Organe der Gesellschaft**

- Art. 4 Die Gesellschaft setzt sich zusammen aus ordentlichen, ausserordentlichen, korrespondierenden, Ehren- und Freimitgliedern.
- Art. 5 Ordentliches Mitglied kann jeder diplomierte Arzt werden, der sich mit Traumatologie oder Versicherungsmedizin beschäftigt.
- Art. 6 Ausserordentliche Mitglieder können alle nicht dem Ärztestand angehörende Personen oder Körperschaften werden, die sich für die Ziele der Gesellschaft interessieren. Diese nehmen an der Arbeit der Gesellschaft teil, haben aber kein Stimmrecht.



**SGTV**  
**SSTMA**

Schweizerische Gesellschaft  
für Traumatologie und  
Versicherungsmedizin

Société Suisse de  
Traumatologie et de  
Médecine des Assurances

- Art. 7 Die Aufnahme neuer Mitglieder (ordentlicher und ausserordentlicher) erfolgt durch den Vorstand. Kandidaten haben ihr Beitritts-gesuch schriftlich dem Präsidenten einzureichen mit der Erklärung, von den Statuten Kenntnis genommen zu haben.
- Art. 8 Freimitglied wird, wer keine Berufstätigkeit mehr ausübt und an den Präsidenten ein entsprechendes Gesuch richtet.
- Art. 9 Im Ausland tätige Ärzte, die sich um die Entwicklung der Traumatologie oder der Versicherungsmedizin verdient gemacht haben und Beziehungen zur Gesellschaft unterhalten, können zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.  
Die Ernennung zu korrespondierenden Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 10 Die Gesellschaft kann hervorragende Ärzte aus der Traumatologie und der Versicherungsmedizin sowie nicht dem ärztlichen Stande angehörende Personen, die sich um die genannten Wissensgebiete verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand.
- Art. 11 Die Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder, die früher nicht ordentliche Mitglieder waren, können an allen Versammlungen und Veranstaltungen der Gesellschaft mit beratender Stimme teilnehmen. Die früher ordentlichen Mitglieder behalten ihre Rechte.
- Art. 12 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und einem Sekretär. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.  
Der abtretende Präsident bleibt Vorstandsmitglied für die nachfolgende Amtsperiode.  
Der Vorstand kann durch einen oder mehrere Beisitzer als Vertreter von Spezialgebieten erweitert werden.  
Der Vorstand konstituiert sich selbst; er kann Arbeitsgruppen einsetzen.
- Art. 13 Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgt offen durch absolutes Mehr der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Art. 14 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Der Präsident als solcher ist nicht wieder wählbar.
- Art. 15 Der Vorstand leitet die gesamten Angelegenheiten der Gesellschaft und vertritt sie nach aussen.
- Art. 16 Der Präsident führt in allen Versammlungen der Gesellschaft den Vorsitz. Er bezeichnet beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes zwischen zwei Jahresversammlungen einen Vertreter aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, dessen Nomination der Genehmigung durch die nächstfolgende Jahresversammlung unterliegt. Die Amtsdauer eines solchen Vorstandsmitgliedes läuft mit derjenigen des Gesamtvorstandes ab.



**SGTV**  
**SSTMA**

Schweizerische Gesellschaft  
für Traumatologie und  
Versicherungsmedizin

Société Suisse de  
Traumatologie et de  
Médecine des Assurances

- Art. 17 Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten und besorgt mit ihm gemeinschaftlich die Geschäfte.
- Art. 18 Der Kassier besorgt das Rechnungswesen der Gesellschaft.
- Art. 19 Der Sekretär ist verantwortlich für die Führung der Protokolle und die Erledigung der Korrespondenzen.
- Art. 20 Die Gesellschaft führt eine Geschäftsstelle.

### **III. Versammlungen**

- Art. 21 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie erledigt alle Geschäfte, die nicht in den Aufgabenbereich der anderen Organe gehören.
- Art. 22 Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Zeitpunkt und Traktanden werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einladungen werden spätestens zwei Wochen vorher versandt. Sie haben die Traktandenliste bekanntzugeben, ferner allfällige von Vorstand oder Mitgliedern stammende Vorschläge administrativer Natur. Die Generalversammlung fasst Beschluss über den Ort weiterer Tagungen.
- Art. 23 Ausserordentliche Versammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Der Antrag ist dem Vorstand einzureichen.

### **IV. Geschäftsordnung**

- Art. 24 Der Vorstand ist für das wissenschaftliche Programm der Versammlungen verantwortlich.
- Art. 25 Die an den Versammlungen gehaltenen Vorträge können auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht werden.  
Die wichtigsten Akten der Gesellschaft werden im Bundesarchiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Bern archiviert. Der Vorstand bestimmt die zu archivierenden Akten. Der Sekretär ist zusammen mit der Geschäftsstelle für die fortlaufende Archivierung besorgt.
- Art. 26 Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird an der Generalversammlung festgelegt. Ehren- und Freimitglieder sowie korrespondierende Mitglieder sind vom Jahresbeitrag befreit.
- Art. 27 Zur Abänderung der Statuten ist ein mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasster Beschluss erforderlich. Ein diesbezüglicher Antrag soll dem Vorstand spätestens vier Wochen vor der Jahresversammlung schriftlich eingereicht und auf die Traktandenliste gesetzt werden.
- Art. 28 Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an einer ausdrücklich zu diesem Zwecke einberufenen Generalversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.



**SGTV**  
**SSTMA**

Schweizerische Gesellschaft  
für Traumatologie und  
Versicherungsmedizin

Société Suisse de  
Traumatologie et de  
Médecine des Assurances

Die Statuten, angenommen durch die Generalversammlung vom 19. Dezember 1928 (nach Umgestaltung der im Jahr 1912 gegründeten Gesellschaft) wurden an den Generalversammlungen vom 8./9. November 1958 in Biel, vom 27./28. Oktober 1961 in Lausanne, vom 10./11. Oktober 1980 in Sion, vom 9. September 1988 in Weinfelden, vom 4. September 1992 in Olten, vom 13. September 2007 in Biel, vom 11.09.2008 in Biel, vom 02.09.2010 in Biel, vom 01.09.2016 in Biel, vom 06.09.2018 in Biel und vom 05.09.2019 in Biel revidiert

September 2019

Der Vorstand:  
Gründler, Müller, Attinger, Eichin,  
Ilchmann, Jenni, Keel

Biel, 05.09.2019